

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-03-22

Dezernat/ Amt: II / Fachdienst Jugend,
Schule und Sport
Bearbeiter/in: Gabriel, Manuela
Telefon: 545 - 2000

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00662/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Finanzierung der Projekte "Frühe Hilfen" in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die Zuwendungsbescheide an die AWO – Soziale Dienste gGmbH-Westmecklenburg für die Koordinierungsstelle in Höhe von 57.450,00 Euro, für das Projekt „Willkommen Baby“ in Höhe von 54.200,00 Euro auszureichen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Präventiver Kinderschutz ist im Verständnis der Jugendhilfe ein offensiver Auftrag, d.h. ein Auftrag zur Vorhaltung leicht zugänglicher Angebote für Kinder und Familien in der Landeshauptstadt Schwerin. Es gilt also an erster Stelle, Gefährdungslagen für Kinder zu vermeiden (primäre Prävention) sowie Hilfe- und Unterstützungsbedarfe früh zu erkennen (sekundäre Prävention). Kinderschutz erfolgt also im Spannungsfeld zwischen präventiven Angeboten, nachrangigen Hilfen zur Erziehung und einer sicheren Gefahrenabwehr in akuten Krisen.

Zur Umsetzung der Festlegungen im Bundeskinderschutzgesetz hat der Jugendhilfeausschuss das Konzept „Frühe Hilfen“ in Schwerin beschlossen. Die im Beschlussvorschlag dargestellten Projekte sind Inhalt des Konzeptes.

Im Rahmen der Umsetzung der Bundesinitiative „Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“ erhält die Landeshauptstadt über das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern für die Durchführung der Projekte „Frühe Hilfen“ in der Landeshauptstadt zur Weiterleitung an die AWO-Soziale Dienste-Westmecklenburg bis zu 77.666,00 € aus den Bundesmitteln.

Die entsprechenden Anträge zur Kofinanzierung wurden seitens des Fachdienstes Jugend, Schule, Sport an das Ministerium für 2016 gestellt.

Mit Datum vom 18.12.2015 wurde der Landeshauptstadt Schwerin der vorzeitige Maßnahmebeginn der Projekte bewilligt.

Die entsprechenden Anträge zur Finanzierung der Projekte wurden im Fachdienst Jugend, Schule, Sport termingerecht eingereicht. Nach Prüfung durch den Fachdienst wird die jeweilige Fördersumme als angemessen und erforderlich eingeschätzt.

Entsprechend der Dienstanweisung Nr. 5/2009 zur Vergabe von Zuwendungen, welche in Pkt. 6.4.3 einen Verweis auf die Dienstanweisung über Vollmachten und Befugnisse (Unterschriftenordnung) enthält, liegt die Entscheidungsbefugnis für die Verpflichtungserklärung über eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro beim Hautausschuss i. V. m. § 22 Abs. 4 S.1 Ziffer 3 KV M-V.

Im Produkt 36301 sind die dafür notwendigen Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2016 veranschlagt.

2. Notwendigkeit

Um die im Bundeskinderschutzgesetz und in der „Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“ normierte Leistung in der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2016 zu sichern, ist die Ausfertigung von entsprechenden Zuwendungsbescheiden durch die Oberbürgermeisterin unerlässlich.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Frühe Hilfen sind erste Unterstützungsangebote als Ergebnis von früher Beratung, können aber auch ergänzend zu anderen Hilfen Teile von Schutzplänen sein, wenn bereits Kindeswohlgefährdungskriterien gesehen werden. Je früher Risikolagen erkannt werden, desto größer ist die Chance, diesen mit Frühen Hilfen begegnen zu können.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

Bei den Frühe Hilfen handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach dem Bundeskinderschutzgesetz.

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin